IMT Nuremberg Archives

H – 1429

International Court of Justice

H1429 – 0001

C I Camp 91, Darmstadt

Darmstadt, den 26. April 1946.

62 G

Mohr Oskar 4.5.1913 Frankfurt/Main
Autoschlosser Frankfurt/Main

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Von 1933-1937 gehörte ich der allgemeinen SS als Sturmmann an. Mein Austritt erfolgte aus geschäftlichen und familiären Gründen. Ich hatte allein für den Lebensunterhalt meiner sechsköpfigen Familie zu sorgen. Der Partei bin ich 1932 beigetreten.

Von Juni 1941 bis August 1944 war ich Angehöriger der Geheimen Staatspolizei. Ein Jahr war ich zur uniformierten Ordnungsausbildung im Rahmen der Vorbereitungszeit als Polizei- bzw. Kriminalassistentenanwärter tätig und kam ausschliesslich bis Februar 1943 auf die Polizeischule. Nach Ablegung der Prüfung und Ernennung zum apl. Krim.-Assistenten im März 1943 wurde ich zur Grenzpolizei an die deutsch-schweizer Grenze versetzt. Hier war ich in der Paßkontrolle tätig. Im Dienstrang als Angehöriger der Uniform der Sicherheitspolizei und war im Dienstgrad SS-Unterscharführer. Ein Uniformausweis berechtigte mich zum Tragen dieser Uniform. Während meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei war ich weder Angehöriger der SS noch des SD. Meinen Beruf als Autoschlosser mußte ich wegen Krankheit aufgeben, nachdem ich bereits 1940 von der Wehrmacht entlassen wurde, aus dem gleichen Grunde, meiner Magenkrankheit, und familiären Gründen

V

schied ich auch 1944 aus der Grenzpolizei wieder aus.

II 1 Mir ist in der Zeit in der ich bei der Geheimen Staatspolizei bedienstet war, nicht bekannt geworden, daß zur Begehung von Verbrechen Angehörige aufgefordert würde oder gar eine besondere Schulung erfahren. Auch mir ist derartiges nie befohlen oder nahegelegt worden, ebenso wie ich niemals Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder die Ehre begangen habe. Es ist mir auch nie etwas über eine Verurteilung des sog. dritten Grades bekannt geworden. Davon, daß Angehörige der Sicherheitspolizei für begangene Straftaten durch SS-Polizeigerichte sehr streng und hart bestraft würden, habe ich bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen Kenntnis erhalten. Hierzu möchte ich noch bemerken, daß kriminelle oder sonstwie Belastete der Gestapo, dem SD und der allgemeinen SS nicht angehören konnten.

I Über die sog. Judenaktion im November 1938 kann ich ebenfalls keine Angaben machen, da ich zu dieser Zeit nur Pg. war und als solcher weder davon beteiligt war noch dazu aufgefordert wurde.

Von einem sog. Kugelerlaß, Aktion Eichmann, Stadt- u. Ortsbefehlen sowie einem Reiterlaß vom 8.1942 ist mir nichts bekannt.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen kann ich nichts angeben, da ich nie im Einsatz war und auch während meiner Militärzeit nicht im Ausland war.

Über irgendwelche Vorgänge im Konzentrationslagern vermag ich keine Angaben zu machen.

Oskar Stark

H1429 – 0003

G. D. Camp p. 91. Gestapo 6b

WIRTHEIM, ADOLF geb. in Frankfurt M. am 22.7.94

Fotograf, Frankfurt Main / 31 6 5329 890 682

Eidesstattliche - Versicherung.

I 2

Ich gehörte der Stapo - Frankfurt M vom 25. II 1942 - 25. III 1945 als notdienstpflichtiger Bürohilfsarbeiter an. Dem S. D. habe ich nicht angehört u. war auch für ihn nicht tätig. Mitgl. d. N.S.D.A.P. 1933. Die Kenntnis der bei dem Int. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, dem S. D. u. deren Angehörige erhobenen Anklagen u. im Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alk. Kontrollrates v. 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere im Kenntnis der Bestimmungen des Art. II. erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattl. Versicherung

Hierüber den Eidesstatt was folgt!

Vom 25. II. 1942 wurde ich durch den Pol.-Präsidenten Frankfurt M - zur Staatspolizei-Stelle Frankfurt in Frankfurt M notdienstverpflichtet. Hier war ich vom 1.4.42 - 27. II 44 in einem Arbeitszeichnungs-Verhältnis als Wachmann u. Bote tätig.

Vom 28. II. 1944 kam ich zur Ersatzdienststelle Wetzlar als Bürohilfsarbeiter. Hier war ich bis zur Auflösung tätig. Da ich nur bei der Dienststelle Frankfurt tätig war sind mir Einzelheiten, Anordnungen d. Dienststellen, sowie Personalangelegenheiten u. Verhältnisse in der Einsatzgruppe bekannt geworden, besonders die nachfolgend aufgeführten Anordnungen

H1429 – 0004

Kupplerlasse, Aktion Eichmann, Marktin Abelerlass und Kaltelerlass. Ebenso ist mir nie Erlass über Vernichtung der Juden bekannt geworden.

X Dritten Punkt nicht in Erinnerung.

Abschließend betone ich:

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur in Verdacht dahin gekommen, dass ein allgemeiner und generaler Befehl der Gestapo u. S. D. zur Beseitigung von Handlungen bestanden hätte, die unter Art. VI des Statutes des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden.

Ich bin auch davon überzeugt, dass wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränken.

Ich bitte diese Erklärung an den Int. Mil. Gerichtshof weiterzuleiten.

Dr. Horstmann.

Darmstadt, 26. 4. 46.

H1429 – 0005

CJ Camps 91 Gestapo Darmstadt 26.4.46 67

Zimmermann, Max geb. 24.5.98 in Netzschkau i/Vogtl. 483
Entwerfer, wohnhaft in Plauen i/Vogtld, Jorgenstr. 1
Int. No. 31 G 5329895

H1429 – 0006

Eidesstattliche Erklärung.

I Ich war vom Nov. 1942 bis Mai 1945 als Hilfsangestellter zur Gestapo notdienstverpflichtet.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und den SD. und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes No. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, hiermit an Eidesstatt folgendes:

Ich war bis Novbr. 1942 in Plauen in meinem Beruf als Spitzenentwerfer beschäftigt. Da die Spitzenbranche nicht kriegsbedingt, musste ich auf Aufforderung des Arb. Amtes meinen Beruf aufgeben und wurde zur Gestapo als Bürohilfe notdienstverpflichtet wo ich bis Mai 1945 tätig war. Partei G. seit 1.5.1933

Ich habe während dieser Zeit die Aufsendienststelle Plauen als eine in die Verwaltung eingebaute Behörde kennen gelernt und betone, dass mir niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer II Plan der Angehörigen der Gestapo und des SD zur Beteiligung an Handlungen bestanden hat, die unter Artikel VI des Statuts des Intern. Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden. Über ungesetzliche Handlungen in den besetzten Gebieten kann ich keine Angaben machen, da

H1429 – 0007

ich nur in Plauen tätig war und nur durch Vorlage
von Unterlagen laufend Urteile von SS und Polizeigerich-
ten bekannt wurden in denen Angehörige der Sipo und des SD
wegen ungesetzlichen Handlungen mit strengsten Strafen
belegt wurden. Von einem „Kügel"-, „Nacht u. Nebel"- und
„Keitelerlass" habe ich erst während meiner Internierungs-
Zeit gehört.

XV

Ich bitte, diese Erklärung, an den Internationalen
Gerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten

Max Zimmermann

C. F. Camp 97

Gestapo

Darmstadt 25. April 1946.

68

H1429 – 0008

68 H

München, Paul, geb. Leipzig, am 26. März 1897

Pol.-Verwaltungsbeamter, Leipzig-N. 22, Pariser Str. 12 III li/31 G 5 329 833

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Staatspolizeistelle Leipzig seit 1.4.37, zuletzt als Polizei-Inspektor an.

In Kenntnis der bei dem Internat. Mil. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und deren Angehörige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des All. Kontr. Rates vom 20.12.1945 über Kriegsverbrechen, insbes. in Kenntnis der Bestimmungen des Art II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

I 1

Als Berufsbeamter war ich seit 15.10.1919 bei verschiedenen Abteilungen des Pol.-Pras. Leipzig im Verwaltungsdienste beschäftigt und zuletzt am 14.8.1933 zur Abt. IV – Polit. Abt. – Kommandiert. Hierbei erwähne ich, daß ich erst ab 1.5.37 Partei-Mitglied war. Unterm 14.4.1937 erfolgte auf Grund des Pol. Änderungsgesetzes die automatische Übernahme in den Reichsdienst bei der Gestapo, freiwillig erfolgte dieser Eintritt nicht. Bemühungen um Rückversetzung bezw. Verwendung bei einer anderen reinen Verwaltungsbehörde blieben ohne Erfolg. Wie mir gelegentlich anderer Vorstöße von Verwaltungs-

H1429 – 0009

beamten der Stapo Leipzig – Pol. Insp. Kelzing, Willi u. Pol. Sekr. Rudolf Heydel – bekannt wurde, erfolgte die Ablehnung derartiger Ersuche, die durch die einseitige, nur wirtschaftliche (städtisch u. personell) Verwendung aufgelöst worden sind, aus Gründen des Personalmangels, zuletzt in sehr scharfer Form.

X Infolge meiner rein verwaltungsmäßigen Tätigkeit sind mir keine Befehle, die Rechtshandlungen verboten, bekanntgegeben worden. Während meiner Beschäftigung in Lodz (Litzmannstadt) war ich bei einer Verwaltungsbehörde tätig (1.11.41 – 19.8.44), mit der Ostlago hatte ich nichts zu tun.

Hilfspolizei-Organe aus Angehörigen besetzter Gebiete sind mir nicht bekannt, ich weiß auch nicht, wer die Ostfangnisse dort verwaltete. M.E. in Lodz durch den örtlichen Polizeiverwalter bezw. die Justizbehörden.

Daß Angehörige der Sicherheitspolizei bei Straftaten oder Überschreiten ihrer Befugnisse strenger als andere bestraft worden sind, ist mir bekannt. Gerade in Bezug auf Vergehen von Verwaltungsbeamten im Rahmen XV ihrer Verwaltungstätigkeit wurde auf das schärfste Strafmaß immer wieder hingewiesen.

Die Aufgaben u. die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo u. des S.D. in den besetzten Ostgebieten sind mir nicht bekannt, ebenso wenig eine Tätigkeit von Sonderformationen. Der Kugelerlaß, das Aktion Sonnenwende, der Nacht- u. Nebelerlaß, Falls-Himmlerschießerlaß v. 4.8.42 u. eine Verfügung des SS. „III. Grades" sind mir bisher sogar dem Namen nach unbekannt gewesen, also weder privat noch dienstlich zur Kenntnis gelangt.

Abschließend bekunde ich:

II Mir ist niemals bekannt geworden, oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Ostfrage u. des S.D. zur Begehung von Handlungen bestanden hätte, die unter Ziff. III des Statuts des Int. Mil. Gerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon überzeugt, daß, wenn solche Pläne oder Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Intern. Gerichtshof weiterzuleiten.

Paul Blume

6 F Camp 9i

Darmstadt, den 25. April 1946

70 55
685

Hermann, Kurt 28. 6. 1908 Köln

Polizeiverwaltungsbeamter (Polizei-Inspektor)

1 (418)

Glossersberg, Post Kirchtark, Krdb.

Internierungs-Nr.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides Statt:

I 1 Am 3. 4. 1929 kam ich zur Schutzpolizei und bin am 1. 10. 1938 durch Versetzung als Polizeiverwaltungsbeamter zur Sicherheitspolizei (Reichssicherheitshauptamt) übergeführt worden.

Im Zuge der Uniformierung der Sicherheitspolizei erhielt ich 1941 lt. Angleichungserlass auch einen SS-Dienstgrad, mein damaliger SS-Dienstgrad war in Angleichung zum Beamtendienstgrad (Polizei-Sekretär) SS-Hauptscharführer. Um zum Polizei-Inspektor befördert werden zu können, musste ich vor Ablegung der Inspektoren-Prüfung einen Fähnrichslehrgang bestanden haben. Ich trug somit zuletzt daher die Dienstgrade: Polizei-Inspektor und SS-Untersturmführer. Hieraus geht also hervor, dass der SS-Dienstgrad und der Beamtendienstgrad gekoppelt waren und eine Einheit bildeten.

II 1 Ich bin v. H. (1929) aus Lust zum Polizeibeamtenberuf zur Polizei gegangen. Ich habe im Verlaufe meiner Tätigkeit als Polizeibeamter nicht gehört und auch keine Befehle gesehen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen

gegen die Ungesetzlichkeit von Polizeibeamten forderten.
Im Gegenteil wurde von den Polizeibeamten gefordert, daß sie sich keine Übergriffe gegen andere Personen zu Schulden kommen lassen. Die SA und Polizeigerichte haben daher auch strenge Strafen gegen Polizei- und SA-Angehörige verhängt, die Übergriffe begangen oder verübt haben.
Ich selbst fühle mich nicht schuldig, Verbrechen d. Artikel 6 der Nürnberger Anklage verübt zu haben.
Der Fall gehörte ich nicht an.

Kurt Hermann

XV

H1429 – 0011

S. d. L. Lang 91 Gestapo Darmstadt den 25. April 46
Roth Billig Adolf i.b. 20. 12 06.
Lichtspielmeister, Adolf i. Hessk. Gef.St. 31 G 53 19847
Lichtenbergstr. 12

H1429 – 0012

Ich gehöre der Gestapo vom 17.6.40 bis zuletzt als Krim. Kriminalsekretär an. In Hinsicht der bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die „Gestapo" der „S.D." und deren Angehörige erhobene Anklage und in Hinsicht der Bestimmungen des Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. 12. 45, über Kriegsverbrechen, insbesondere in Hinsicht der Bestimmungen des Artikel II, erkläre ich mich eingehender Belehrung über die Bedeutung eines nichtigen Versicherung, hiermit an Eidesstatt wie folgt:

Als selbständiger Lichtspielmeister wurde ich im Juni 1940 zur „Gestapo" die ich als eine in die Verwaltung eingebaute Behörde ansehe, als Kriminalsekretär verpflichtet.

I 2

Im Erlass „Gestapo" vom 1940 - Nov. 41 sah ich die Aufgaben der S.D., die sich mit den wirtschaftlichen und kulturellen Belangen des Landes beschäftigten, gehören.

Im Erlass „Kriegsrat" von 1941 - März 1943 war ich Verwalter der Geschäftsstelle für Kriegsgefangene.

Vom März 1943 bis zum Zusammenbruch war ich als

Verfasser bei der Heimatdienststelle Plauen beschäftigt.

Von Listen, Erklärungen usw. unterschriften Sie selbst ist mir nichts bekannt.

II) Unterschriften Handlungen im Sinne der Strafbaren Anklage wurden nicht festgestellt, noch sind solche ausgeschlossen. In der St.S.D.A.P. bin ich seit 1932

Ferner ist mir nicht bekannt, daß ein Plan bestand, Handlungen zu begehen, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg fallen. Sollten solche Pläne bestanden haben, dann können diesbezüglich nur einige Leute bekannt gewesen sein.

Ich bitte, diese Erklärung an den Int. Gerichtshof weiterzuleiten.

H. Lotz.

H1429 – 0013

CIC - Camp 91

Gestapo

Darmstadt, den 25. April 1946

Rudolph, Erich 20.IV.1905 Plauen

Polizeiobersekretär wohnhaft Pirk, über Oelsnitz, Vogtl. Nr. 1 Int. Nr. 31 G 5329 848

H1429 – 0014

Eidesstaatliche - Versicherung.

Ich gehörte der Ordnungspolizei vom 2.X.1938, bis zur freiwilligen Stellung bei der 8. amerik. Armee als Verwaltungsbeamter an. Vorher bin ich über die Anklage des Internationalen Gerichtshofes gegen die obengenannte Hauptstelle [illegible] befragt worden, von den Bestimmungen des Absatzes X vom 20.XII.1945 des alliierten Kontrollrats über Kriegsverbrecher insbesondere der Bestimmung des Artikels II unterrichtet wurde, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstaatlichen Versicherung hiermit an Eides statt folgendes:

Nach einer 15 jährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter und 4 jährigen Betätigung im zivilen Verwaltungsdienst der Ordnungspolizei, bewarb ich mich bei der Polizeidirektion Plauen in Sachsen um Einstellung. Grund: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage.

Auf Grund meiner Parteizugehörigkeit wurde ich von dem damaligen Polizeipräsidenten Regierungsrat Beier, der politischen Abteilung zugewiesen. Mir ist bis zum heutigen Zeitpunkt niemals bekannt geworden oder mir nie Verdacht dahingehend gekommen, dass eine allgemeine Planung der Angehörigen dieser Hauptstelle zur Beteiligung an Verbrechen bestanden hätte, die unter Artikel II des Statuts des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg bezeichnet worden. Gegenteilig ist mir bekannt, dass bei meiner Einstellung eingehende Überprüfung meiner Person angestellt worden sind. Ich war unmöglich als verbrecherische oder sonstig belastete Persönlichkeit bei der Kriminalpolizei zu finden. Diese [illegible] Verbrechen, und Ablegung von 2 Laufbahnprüfungen – eine Schutzstaffel, Pg. – war meine bis 30.6.1944 die Stellung einer Polizeioberinspektors.

Über meine [illegible] Tätigkeit ist mir bekannt, dass den Angehörigen der Hauptgeschäftsstelle Chemnitz zur dienstlichen Verwendung monatlich Befehle und Anordnungen über die Behandlung (Vernehmungsart usw.) von Häftlingen zur Kenntnis gebracht worden ist. Von weiter wurden besonders darauf hingewiesen, dass bei Fluchtversuchen sofort und mit Waffengewalt vorgegangen werden müsse. Vollzugsmeldungen erfolgten an das Reichssicherheitshauptamt

XVIII

über einen Bürgel, Karl- und Hubertusweg 3, Aktion Eichmann usw. ist mir nicht bekannt, bestreite daher Kenntnis, bestreite weiter ich über hinaus von geheimen Reichssachen. Ich bin davon überzeugt, dass man solche Pläne und Absichten bestanden haben, mir fest meiner Kenntnis fehlt. Obwohl ich bei der Angelegenheit als Oberstleutnant führer einge- setzt worden, hatte ich nur Befugnisse einmal mit Klaren Verwaltungsbeamten, ebenso erfolgte die Besoldung und Bezeichnung.

Mir für 2 Fälle bekannt waren Angehörige der Hauptgeschäftsstelle Chemnitz zum Beispiel 1943

bw.

H1429 – 0015

a) wegen Beleidigung einer Ostarbeiterin (früh. Hausangest.) zu einer Geldstrafe von – 14 Tagen –

b) wegen Ausnützung bei einer Vernehmung einer Beschuldigten zu unzumutbaren Zwecken (Kauf einer Aufstellung stückl.) zu einer Geldstrafe von – 21 Tagen – verdächtigt und verhaftet worden ist.

Vor Antritt der Haft beantragte ich, mich sofort in meine Heimat, die Ostmark, zurückkehren zu lassen, um dort meine Geschäfte zu ordnen und mit dem meinem Gewissen hinweg der Geheimen Staatspolizei eine Mitarbeiter zu werden.

Ich bitte diese Erklärung an den Internationalen – Gerichtshof in Nürnberg weiter zu leiten. Meine Mitgliedschaft zur Partei erfolgte im Juni 1930 ab. Anfang 44, seit meiner Zugehörigkeit bei der Wehrmacht – Oktober 1934 – wurde ich von der NS Partei ausgeschlossen.

Erich Rudolph.

H1429 – 0016

CI Camp 91/IA/19a

Staatspolizei / Grenzpolizei

74

Darmstadt, den 22.7.46

G

Eidesstattliche Versicherung

688

Bernhard Flöer, geb. 31.8.06 in Westerkotten, wohnhaft Werl, Grünestr. 1, Waldeck, Kriminal-Sekretär, Ind.-Nr. 31 9 5180349.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, der folgende an Eidesstatt an:

Vom 1.4.29 – 31.1.38 bin ich als preußischer Schutzpolizeibeamter tätig in der Schutzpolizei. Am 1.2.38 erfolgte meine Versetzung auf den Dienstposten zur Staatspolizeistelle Cassel für den Dienst in der Grenzpolizei. Seit dem 1.5.37 gehöre ich als Mitglied der NSDAP an. Nr. 44 [illegible] und habe hierauf meine Entlassungsurkunde erhalten.

1. Weder bei meinem Eintritt in die Schutzpolizei, noch zu irgend einer Zeit meiner Zugehörigkeit zu ihr sind mir abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien Ziele dieser Organisation bekannt geworden, die die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalte hatten. Es ist mir auch nicht bekannt, daß Weisungen für die Begehung irgend welcher Verbrechen bei der Polizei bestanden haben.
2. In meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter war ich wesentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen beteiligt.
3. An der sogenannten Juden-Aktion am 8./9.11.38 habe ich weder teilgenommen, noch aufgefordert, noch irgendwelche Weisungen entgegengenommen. Ich war zu dieser Zeit in einem Kriminal-Assistenten-Kursus in Berlin weil und habe von der Aktion erst am nächsten Morgen durch den Rundfunk erfahren.
4. Gegen die Verbrechensgemeinten habe ich mich nach dem Grundsatz „Jeder

werde nach seinem Glauben selig" stets loyal verhalten.

5. Von irgendwelchen Vorgängen in Konzentrationslagern habe ich keine Kenntnis. Ich habe lediglich das K.L.-Lager Esterwegen im Jahre 1933 als Hilfspolizeibeamter besucht, nachdem dies Lager auf Befehl des damaligen preußischen Ministerpräsidenten Göring gerade fertig eingerichtet und sofort an eine Berliner Landespolizeiformation übergeben wurde.

Weiter erübrige ich an Eides statt:

Mir ist bekannt, daß der weitaus größte Teil der Beamten der Gestapo und Kriminalpolizei auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung, Kommandierung, Abordnung oder Notdienstverpflichtung zu ihrer derzeitigen Dienststelle kamen.

Im Jahre 1940 war ich 3 Monate als Hilfsbeamter der Grenzpolizeischule Pretzsch in Norwegen (Eisenbahn Trondheim-Storen) tätig. Über andere dienstliche Vorgänge bei den Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten habe ich keine Kenntnis erhalten, da ich nur in der oben erwähnten Zeit bei einem Einsatzkommando war. Insbesondere habe ich keine Kenntnis

von

a) der Tätigkeit der in den K.G.-Lagern der Ostens eingesetzten Sonderformationen,

b) dem sogenannten Kugelerlaß,

c) der Aktion Reinhardt (Vergasung von Juden)

d) dem Nacht- u. Nebelerlaß,

e) dem Keitelerlaß

f) den Vorkommnissen des sogen. 3. Grades.

Ich war als Angehöriger der Ordnungspolizei nur verpflichtet, bei allen meinen dienstlichen Handlungen die bestehenden deutschen Gesetze zu beachten und in Ausübung meines Dienstes nur jene Weisungen dieser Gesetze zu befolgen, unabhängig von politischen, persönlichen oder religiösen Einstellung des davon Betroffenen.

Bernhard Plöger

H1429 – 0017

CIC Camp 91
Brüggemann, Karl
Krim.-Sekretär Gera

Darmstadt, den 25. April 1947

Haubern 6.8.03

Ind. Nr. 31 95 329 769

776

689

Ich gehörte der Gestapo vom 1.10.1936 bis 1945 zuletzt als Krim. Sekretär an.

Im Rahmen des vor dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, das SD und dem Angehörigen erhobenen Anklagen und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945 über Strafverfolgung, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen des Artikel II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung eines wissentlich falschen Aussage eidesstattlich wie folgt.

Am 1.9.1936 trat ich als Polizeianwärter in die Hessische Landespolizei ein. Nach bestandener Prüfung wurde ich nach Gera versetzt. Mit dem 1.10.1936 kommandierte mich der Chef. Krim. Abteilung des Innern zur Probedienstleistung und mit gutem Erfolg zur Ablegung der Kriminalbeamten Prüfung. Nach bestandener Prüfung als Krim.-Assistent wurde ich mit Ablauf meines 12-jährigen Tätigkeit am 1.9.1938 als Krim.-Obersekretär Beförderung auf Lebenszeit. Meine letzte Beförderung als Krim.-Sekretär erfolgte am 1.5.1941.

Ich habe die einfache Unteroffizierlaufbahn durchlaufen und absolvierte Lehrgänge insgesamt 2 Monate, 6 Monate und 2 3/4 Jahre militärdienst und war immer als Polizeibeamter tätig. Mein Eintritt in die Partei erfolgte am 1.5.1937.

Während meiner Zugehörigkeit zur Polizei und, besonders während Hauptmann Wetzel in meinem Dienst war, Anordnungen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhten. Nicht in einem einzigen Falle waren sie unrichtig. Das gilt auch für meine Tätigkeit als Polizeibeamter im Einsatz. Hier sind auch Befehle erteilt worden, die als verbrecherisch anzusehen waren, Befehl etc. Dinge ist zum Ausdruck, daß mir niemals bekannt geworden war, daß mir bekannt ist, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo und des SD zur Vorbereitung der Handlungen besonderen Falle, die unter Artikel VI. des Statuts des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg beschrieben waren.

Karl Brüggemann

65 Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25.4.1946 477

Bürjes Hans 2.1.02 Berlin geb.
Krim. Beamter Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 10
Ent. Nr. 5.329.770 690

Eidesstattliche-Versicherung.

Ich gehörte der Gestapo vom 1.10.37 ab zunächst als Krim. Sekr. und dem SD vom 1.3.38 bis zur Auflösung als SS Untersturmführer an.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer Eidesstattlichen-Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

I 1 Allg. SS seit dem 1.1.33. Partei seit 1.10.37.

Im Jahre 1933 wurde ich als Angehöriger der Allgemeinen SS zur Polizei, Berlin kommandiert. Hier wurde ich später nach bestandenen Fachprüfungen als Beamter übernommen und am 1.10.37 ohne mein Befragen, zur Gestapo versetzt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch meine Eingliederung in den SD. Aufgrund des Eingliederungserlasses wurde ich gemäß meines Beamtendienstgrades, Krim. Sekr., am 20.4.39 SS Untersturmführer. Als Krim. Sekr. machte ich beim RSHA Verwaltungsdienst, im besonderen Registraturarbeiten und Anlegen und Ordnen von Karteikarten.

X Von anderen Beamten sind mir Gesuche auf Rückversetzung zur Polizei bekannt geworden, weil sie dort ein besseres Arbeitsgebiet glaubten. In den meisten Fällen wurden diese Gesuche mit der Begründung, daß eine personelle Veränderung im Hinblick auf die erfolgte Einarbeitung nicht vorgenommen werden kann, abgelehnt.

Festnahmen, Schikanierungen, Internierungen, Erpressungen usw. waren im Reich als auch in den besetzten Gebieten strengstens verboten. Gegebenenfalls wurden derartige Delikte durch die SS und Polizeigerichte abgeurteilt. Auch meiner Erinnerung kann niemals eine Broschüre heraus die mir Urteile über SD oder Gestapo Angehörige enthielt und zur Belehrung der Dienststellenangehörigen dienen sollte.

Der Begriffe: Aktion Eichmann, Nacht und Nebelerlaß sowie Reichserlaß und Verordnung Dritten Grades, sind mir unbekannte Begriffe.

H1429 – 0020

H1429 – 0021

Ueber die Tätigkeit der Hilfspolizeiorganisationen Einsatzgruppen von Lipa und SD in den besetzten Gebieten und die Tätigkeit der Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens, kann ich, da ich zum Teil über das Bestehen derartiger Gruppen keine Kenntnis, bezw. keine Verbindung hatte, keine Angaben machen.

II A 1

Abschliessend betone ich, dass mir bei meinem Eintritt in die Gestapo und SS noch späterhin jemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen ist, dass ein gemeinsamer und allgemeiner Plan der Angehörigen der Gestapo - und des SD - zur Beteiligung an Handlungen die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet worden bestanden hatte. Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich nur auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränken.

Ich bitte diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten.

Hans Rüger

CIC Camp 91

Deppe, Heinrich

Regierungssekretär

(Berlin)

Gestapo

Darmstadt, den 25 April 1946

Schlarpe: 13.5.1908

Int.-No: 31 G 5339 771

H1429 – 0022

78

691

Schlarpe, Kr. Northeim

Ich gehörte als pol.-Verwaltungsbeamter der Gestapo (RSHA) vom 1.4.39 bis 1945 an.

Im Hinblick auf die vor dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD. und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. 12. 1945 über Kriegsverbrechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Aussage folgendes:

Am 11.4.1928 trat ich als pol.-Anwärter in die damalige preußische Schutzpolizei ein, um Kriminalbeamter zu werden. Nach mehrjähriger Ausbildungszeit auf der pol.-Schule Hann.-Münden wurde ich nach Berlin versetzt und verrichtete pol.-Dienst. Von jeher war mein Bestreben, nach Ablegung der 12 jährigen Dienstzeit in die pol.-Verwaltungslaufbahn oder in die Kriminalpolizei eintreten zu können, sodass ich mich bei der Dienststelle - pol.-Präs. in Potsdam - für diese Laufbahnen bewarb. Infolge meiner Zugehörigkeit zum damaligen Infanterie-Regiment Potsdam wurde ich vorzeitig zum damaligen Hauptpolizeiamt Berlin für die Verwaltungslaufbahn einberufen und nach Ablegung der Prüfung für die mittlere Verwaltungslaufbahn als Kriminalbeamter auf Lebenszeit angestellt. Die Einberufung erfolgte ohne mein Zutun, musste aber nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Einberufung Folge leisten. In dieser Stellung als pol.-Verwaltungsbeamter verblieb ich Dienst bis zum Jahre 1945, zum letzten Auftrag oder Einsatz außerhalb Berlins. Mitglied der NSDAP. wurde ich am 1.1.1942.

I/1

Im Jahre 1938/39 bekannt sich der Kriminalrat Jacobi vom RSHA im Gespräch im Bekanntenkreis. Trotz Amtsmüdigkeit musste er sich manchmal Vorwürfe machen, indem er passiv gegenüber Juden verhielt. Nach kurzer Untersuchungshaft wurde J. vom Kl. Kassenschein entlassen, wo er verstarb.

Einige Beamte der Kriminalpolizei Berlin wurden im Jahre 1941/42 vom RSHA festgenommen, weil sie sich jüdische Vermögen angeeignet hatten. Der Leiter des Kommissariats hat sich während der Untersuchungshaft erschossen. Die anderen Beamten wurden disziplinarisch bestraft.

Der pol. Insp. Jakobs hat sich während der Ghettoaktion im Jahre 1943 an einer unerlaubten Tätigkeit vergangen, er erhielt vom SS.- u. pol. Gericht 3 Jahre Gefängnis.

XV

Der Kriminalsekretär Lehmann kam im August 1943 wegen Verfehlung seiner Dienststelle von Berlin nach Theresienstadt, wo er nach 2 Tagen seiner Aufgabe mit seinem Leben ein Ende setzte. Er soll zum Geständnis gezwungen gemacht worden sein. Er wurde von Berlin überführt und war 6 Monate in der Kl. Kassenschein eingewiesen, wo er vom Lager Leiter misshandelt worden ist.

Insgesamt 4 Fälle – Verurteilungen – wurden trotz Freiheit im Kameradenkreis im RSHA. bekannt.

Abschließend erkläre ich: Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dafür gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen des Gestapo und der SD. zur Beteiligung an Handlungen bestimmten Falles, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg fallen, vorhanden war. Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten.

Heinrich Koppe

H1429 – 0023

C I Camp 91 Darmstadt ,den 25. April 1946.

D O M I N , Georg Adalbert, 2 3. 4. 1905 Bankau, Kr. Kreuzburg O/Schl.

Verwaltungsbeamter, Berlin-Charlottenburg, 31 G 5 330 061
Königin-Elisabeth-Str. 57

Eidesstattliche Versicherung.

H1429 - 0024

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die GESTAPO, den SD und deren Angehörige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

Nach 12 jähriger Dienstzeit bei der Schutzpolizei (Ordnungs- und Verkehrsdienst) und auf Grund der während dieser Zeit dort abgelegten Eignungsprüfung für den mittleren gehobenen Polizei-Verwaltungsdienst wurde mir am 1.1.1939 von der Polizei-Vormerkstelle in Potsdam eine Büro-Diätarstelle bei der Verwaltung (Abt. II C) der Staatspolizeileitstelle Berlin zugewiesen, obwohl ich weder der Partei noch irgend einer anderen Parteigliederung angehörte. Eine Mitgliedschaft ist auch später nicht erfolgt und auch nicht gefordert worden.

Ich wurde bei der Staatspolizeileitstelle Berlin zweieinhalb Jahre lang in sämtlichen, auch bei anderen ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Polizeibehörden üblichen Verwaltungszweigen ausgebildet und am 1.9.1941 nach bestandener Verwaltungsprüfung zum Polizei-Inspektor befördert. Während meiner Ausbildungszeit und ebenso auch nach meiner Beförderung zum Polizei-Inspektor war ich ausschliesslich mit reinen Verwaltungsarbeiten (Kassenwesen, Besoldung, Reise- und Umzugskosten usw.) betraut. Am 1.5.1943 wurde ich zur Staatspolizeistelle Braunschweig abgeordnet und war dort bis zum Kriegsende in dem dieser Dienststelle unterstellten Arbeitserziehungslager Hallendorf in Hallendorf ebenfalls als Verwaltungsbeamter tätig.

Mir ist aus den allgemeinen Dienstvorschriften bekannt, dass Misshandlungen und Folterungen von Personen und Häftlingen verboten waren. Aus den Mitteilungsblättern des SS- und Polizeigerichtes sind mir viele Fälle bekannt, wo Angehörige der Gestapo wegen irgendwelcher Vergehen schwer bestraft wurden. Aus meiner Tätigkeit bei der Staatspolizeileitstelle

B

Berlin ist mir ferner bekannt, dass Angehörige dieser Dienststelle zu Todes- und hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, weil sie sich an jüdischem Vermögen vergriffen.

Von der Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Gebieten ist mir nur vom Hörensagen bekannt, dass der Einsatz zur Sicherung des rückwärtigen Frontgebietes und zur Partisanenbekämpfung erfolgte.

Von einem sogenannten „Kugelerlass", einer „Aktion Eichmann", einem „Nacht- und Nebelerlass", einem „Keitelerlass" und einer "Vernehmung dritten Grades" habe ich erstmalig durch die Berichterstattung aus dem Nürnberger Prozess gehört.

Abschliessend betone ich, mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo und des SD zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon überzeugt, dass, wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, die Kenntnis hiervon sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkte.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten.

Georg Adl

H1429 - 0025

Darmstadt, den 29.4.46. 81

693 SD G.

7.8. 91 Darmstadt

Hugo Ottenheim geb. 13.3.1898 Düsseldorf

Kraftfahrer. Düsseldorf. An der Falzheimerheide 39

Int. No 31 S. 5179333 91/I/A/11/15

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem internat. Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit hinsichtlich der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, folgendes an Eidesstatt:

I 2 Ich wurde 1940 als Kraftfahrer zur G.F.P. eingezogen und 1942 aus der Wehrmacht entlassen, u.k. gestellt und zur Sicherheitspolizei u. S.D. Notdienstverpflichtet. Als Kraftfahrer hatte ich weder Einblick in die Tätigkeit obiger Formation, noch ist mir über die angeführten Fragen etwas bekannt geworden. Ausserdem habe ich nie den Eindruck gewonnen, dass meine Einheit etwas Unrechtes getan hat.

Hugo Ottenheim

H1429 – 0026

CIC Camp 91
HAHN, Jakob
Krim.-Sekretär, Gera

Darmstadt, den 25. April 1946
Niederaula: 7.6.07
Int.-Nr.: 31 65 329 787

H1429 – 0027

Ich gehörte der Gestapo vom 1.10.1936 bis 1945, zuletzt als Kriminal-Sekretär an.

In Zusammenhang mit dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, das SD und dem angeschlossenen Anklagen und in Verbindung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Verbindung der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt, was folgt:

Am 1.9.1926 trat ich als Polizei-Anwärter in die Landespolizei Thüringen und verpflichtete mich auf eine 12 jährige dienstpflichtige Zugehörigkeit zu der Polizeilichen Landesschule Apolda 1926 zum Anfang zur Landpol. Abt. Gotha u. 1930 zum Pol. Amt Zella-Mehlis, wo ich eine fortlaufende Verwendung im Polizeidienst bis Anfang des Krieges verblieb. Am 1.10.1936 wurde ich mit rund 3 weiteren Beamten meines Dienstgrades aus Anlass der Übernahme der Thür. Landespolizei in die Gestapo übernommen. Nach Absolvierung der Gestapo-Dienstschule in Düsseldorf wurde ich mit Verfügung des Chefs der Sipo u. SD in Berlin zum Gestapo-Assistenten ernannt und zur Dienstleistung dem damaligen Chef der Gestapo in Weimar, Kriminalrat Hoffmann, zugeteilt. Nach Ablegung der 1. kriminalpolizeilichen Prüfung u. Anstellung zum Kriminalsekretär wurde ich mit Verfügung vom 12. Februar 1938 mit dem Dienstgrad Kriminalsekretär als Dienststellenleiter auf Lebenszeit angestellt. Meine Abkommandierung zur Gestapo Weimar erfolgte nur vorübergehend, da ich nach Gotha zurückkehrte. Meine Versetzung zur Gestapo Weimar erfolgte nicht auf meinen Antrag, sondern auf Anordnung der vorgesetzten Dienststelle, der ich aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen Folge zu leisten hatte.

In der Folgezeit versah ich Dienst bei der Staatspolizeistelle in Weimar, wo ich am 1.2.1939 zur Grenz-Aussendienststelle in Gera versetzt wurde u. bis 1945

tätig war. Im Hinblick war ich nicht in der Lage, mich [illegible] außerhalb des Gerichtsgebäudes der amerikanischen Behörden aufzuhalten.

Der Zeuge selbst erklärte sich mit der Aufklärung einiger Verstöße gegen bestehende gesetzliche Anordnungen, die im vorliegenden Falle zu Verurteilungen geführt haben, einverstanden. Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötung gelten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise behandelt. Verurteilungen wurden in zufriedener Weise durchgeführt. Es sind mir „gewohnheitsmäßige" Verurteilungen nicht bekannt. Von Verurteilungen „III. Grades" habe ich bisher nichts gehört. Möglicherweise ist mir ein „Fragebogen" bzgw. „Karteikarten-Schlüssel" nicht bekannt.

Gewisse bestehende Befehle waren Übergriffe früherer Art [illegible] gerichtet. Diesbezügliche Befehle wurden in bestimmten Zeitabständen den Dienststellungsgerichten bekanntgegeben und deren Weiterverbreitung an die nachgeordneten Stellen.

Abschließend führe ich an:

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur ein Verdacht dafür gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gerichte oder der Zeugen bestanden hat, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg angeführt wurden.

Ich bin auf Grund meiner Überzeugung, daß gemeinsame Pläne und Absichten bestanden haben sollten, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränken.

Ich bitte diese Erklärung an den Ank. Gerichtshof weiterzuleiten.

Jakob Hahn,

C. F. Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25. 4. 1946. 83

HERRMANN Robert, geb. in Lagarde am 30. 9. 1892.

Möbelhändler, Darmstadt-Eberstadt, 31 65 329 789.

Eidesstattliche Versicherung. 115

Ich gehörte der Stapo-Darmstadt vom 16. 1. 1944 - 9. 3. 45 als notdienstpflichtiger Dolmetscher an. Dem S.D. habe ich nicht angehört u. war auch für ihn nicht tätig. Mitglied der N.S.D.A.P. war ich nicht.

Im Einvernehmen mit dem Ltd. Gestapobeamten in Nürnberg gegen die Gestapo, den S.D. u. deren Angehörige wegen Freiheitsberaubung u. im Einvernehmen mit der Bestimmung des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen, insbesondere im Einvernehmen mit der Bestimmung des Art. II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattl. Versicherung, diese über die Tätigkeit wahrheitsgemäß!

Am 15. 6. 40 wurde ich durch den Ful.-Wehrmeldeamt Darmstadt - Einberufung der Ersatzreserve - zur Ful.-Abteilung in Darmstadt notdienstverpflichtet. Ich kam zur Einberufung im Kraftfahr- u. Nachrichtenbetrieb, sowie als Dolmetscher für Französisch.

I 2

Auf Anforderung der Stapo-Darmstadt, wurde ich gegen meinem Willen, deshalb am 15. 1. 44 als Dolmetscher ohne Besoldungsverhältnis übernommen. Die Verpflichtungsbestätigung blieb bei Verfg. d. Ful. Insp. v. 25. 1. 44 bestehen. Auch der Ful. Insp. stand ich nicht an, obige Tätigkeit,

da ich nur bei der Dienststelle Darmstadt tätig war, sind mir keine Anfragen, Anordnungen, Dienstreisen, Kontrollmaßnahmen oder Verhaftungen in den Tätigkeitsbereich bekannt geworden, insbesondere die maßgebenden aufgeführten Anordnungen mir nicht!

Kriegsverbr., Arbeits-Sklaven, Zwangs-, Arbeits- und Todesurteile. Stempel ist mir nie klar über-

H1429 – 0030

Verordnungen, Erlasse, Befehle usw. der Dienststellen,
Abteilungen usw.:

Hier ist niemals bekannt geworden oder auch nur
nie Verdacht dafür geäußert, daß eine allgemeine und
gemeinsame Praxis der Gestapo z. B. der S.D. zur Entscheidung
der Handlungen bestanden hätte, da unter Nr. VI die
Tätigkeit des Ges. Kgl. Gerichtshof in Nürnberg bezeichnet
worden. Hierzu darauf hingewiesen, daß, wenn solche Befehle
und Abteilungen bestanden haben, diese sich auf einen sehr
kleinen Personenkreis beschränkten.

Für alle, diese Erklärung an den Ges. Kgl. Gerichtshof
weiterzuleiten.

Robert Kempner,

6. J. Camp 91 Int. Nr. 313 5329 790

Heinitz, Rudolf, geb. 14.5.92 Kassel/Chemnitz
Polizeibeamter, Krim.-Ob.Sekr.
Leipzig.

Damstadt, d. 25.4.1946

Gestapo 64

646

H1429 – 0031

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Geheimen Staatspolizei v. 1.4.37 bis Ende des Krieges als Kriminalvollzugsbeamter an.

Im Hauptamt des bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo u. deren Angehörigen erhobenen Anklagen u. im Hauptamt der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere im Hauptamt der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt folgendes:

Seit Febr. 1921 Polizeibeamter, wurde ich im Aug. 1933 vom Krimamt Leipzig zur damaligen Politischen Abteilung des Polizeipräsidiums Leipzig abgeordnet und später dahin umgesetzt. Bei der Errichtung der reichseinheitlichen Geheimen Staatspolizei wurde ich ohne Befragen in diese übernommen. Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte also nicht auf Grund einer freiwilligen Meldung, sondern vielmehr im Wege der dienstmäßigen Abordnung bzw. Versetzung.

Ich langjährig geübter Praktiker, d.h. die Erforschung und Bearbeitung rein kriminaler Delikte, was mir auf Jahre gesagt, ist mir infolge Neigung zur Bearbeitung politischer Vorgänge. Aus diesem Grunde habe ich wiederholt mündlich und schriftlich die Abordnung bzw. Versetzung zur Polit. Polizei gebeten. Die Anträge wurden jedoch stets ohne Begründung abgelehnt.

Vom November 1941 bis Oktober 1944 habe ich meine Einsatz bei der Abt. IV des Befehlshabers der Sicherheitspolizei u. des S.D. in Oslo befunden. Während der Zugehörigkeit zu dieser Dienststelle bin ich nur kurze Zeit mit Vollzugsaufgaben betraut worden. In der ersten Zeit arbeitete ich im sogenannten N-Referat, das sich mit der Werbung und Betreuung von Vertrauensleuten befaßte. Später wurde ich auf eigenen Wunsch von dieser Tätigkeit entbunden und in der Kartothek der Abt. IV beschäftigt. Bis zu meinem Ausscheiden im Okt. 1944 habe ich diese Stellung, die rein verwaltungsmäßige Arbeiten aufwies, innegehabt.

X Ebenso wie im Reich bestanden auch in den besetzten Gebieten Norwegens Verbote über Mißhandlungen und Folterungen von Personen. Soweit ich mich erinnere, wurden die diesbezüglichen Anordnungen zwar nicht regelmäßig, jedoch in gewissen Abständen den Dienststellenangehörigen bekanntgegeben. Ob darüber hinaus Vollzugsmeldungen an das RSHA abgegeben wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Fälle, in denen Verstöße gegen diese Verbote disziplinarisch oder gerichtlich bestraft wurden, sind mir während meiner Zugehörigkeit zum B.d.S. und der KD Oslo nicht bekanntgeworden.

Rudolf Heinitz

beim K.d.S. u.d.S.D Basel bearbeitete ein eigenes Untersuchungsführerreferat deutsche Angelegenheiten, meinem Dienstbereich entsprechend die Anklageschriften gegen emigrierte Staatsangehörige und führte selbst auch die Anklagen beim Sch. d. Polizeigericht. Die von den Untersuchungsführern zu bearbeitenden Vorgänge blieben selbstverständlich zum Hauptteil der Dienststellenangehörigen erhalten. Mir selbst ist lediglich ein Untersuchungsverfahren bekannt, das sich etwa im Frühjahr 1944 gegen mehrere Angehörige der volksdeutschen Ersatzeinheiten richtete. Diese hatten bei Ausübung ihrer Wachtdienste auf den Bahnsteigen Gegenstände in größerer Zahl entwendet.

Außer den Dienststellen des K.d.S. u.d.S.D waren deutsche Sicherheitspolizeiformationen in den besetzten Gebieten Hollands eingesetzt, die ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen hatten und auch bei größeren Unternehmungen der Sicherheitspolizei zur Unterstützung mit herangezogen wurden. Soweit es mir bekannt geworden ist, sind bei gleichen Anlässen auch Teile der norwegischen Staatspolizei tätig geworden. Die norw. Regierung hatte in Oslo ein eigenes Gebäude inne. Inwieweit ein Abhängigkeitsverhältnis zu deutschen Behörden, insbesondere zur Sicherheitspolizei, bestand, ob diese norwegische Regierung als Hilfspolizeiorganisation anzusehen war, vermag ich nicht zu beurteilen.

Im Bereich des K.d.S. u.d.S.D Oslo bestand das Konzentrationslager Grini, das dem Kommando des K.d.S. gleichfalls zu den Sicherheitspolizeiformationen gehörte. Wann ich nicht irre, hatte auch die norw. Regierung ein eigenes Konz. Lager. In Oslo selbst war dem norweg. Polizeigefängnis eine deutsche Abteilung angegliedert, die von deutschen Gefängnisbeamten geleitet wurde.

In den besetzten Gebieten Norwegens bestanden meines Wissens neben den Dienststellen des K.d.S. keine besonderen Einsatzgruppen, wie sie wohl im Osten der Fall war, da ich mich niemals in den Operationsgebieten im Einsatz befunden habe, kann ich über die Tätigkeit der Einsatzgruppen nichts bekunden. Ebenso wenig kann ich über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern eingesetzten Sonderformationen berichten.

Bei der Vielzahl der dem K.d.S. u.d.S.D Oslo unterstellten strenger Geheimhaltung allen Geheimnissen wurden, die mit den Vorgängen zu tun hatten, erfüllten Kenntnis. Von einem „Führerbefehl" und einer Verpflichtung 3. Grades habe ich nie etwas erfahren. Ebenso ist mir von einer „Aktion Heinemann", die sich mit der Behandlung der Juden befasst haben soll, nichts bekannt. Eine Bekanntgabe eines „Nacht- u. Nebelerlasses" ist nicht erfolgt.

Im Mai 1937 habe ich mich um die Mitgliedschaft bei der NSDAP beworben. Bis 1939 entrichtete Beiträge habe ich ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Etwa 1940 habe ich erneut Anmeldung eingereicht. Bis Kriegsschluß Beiträge bezahlt. Aufnahmebestätigung habe ich bisher nicht erhalten.

Abschließend bekunde ich:

Mir ist niemals bekanntgeworden oder auch nur ein Verdacht dafür gekommen, daß ein allgemeiner gemeinsamer Plan der Angehörigen der Stellen des K.d.S. u.d.S.D zur Beteiligung an fortlaufenden Verbrechen bestanden hätte, die unter Artikel VI des Statuts des Int. Militär-Gerichtshofes in Nürnberg verfolgt werden. Ich bin auch nicht überzeugt, daß etwa solche Pläne und Absichten bestanden haben, daß sich auf einen noch kleineren Personenkreis beschränkte.

Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten. Rudolf Heinitz

H1429 - 0032

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. April 1946.

II b 6

9/85

Paar Viktor Franz
44 - Obersturmführer im SD
44 - Grenadier der Waffen 44

geb. 2.5.1909 Graz
Wien IV., Favoritenstraße 68/13.
Int.Nr. 31 G 5 184 348

697

Ich möchte hiermit gerne Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Verfahrensart folgender wichtiger Feststellungen, das Folgende zu Protokoll:

Als ehemaliger österreichischer Polizeioffizier kam ich 1938 zur Gestapo [illegible] und von dieser dann zum Befehl der Waffen SS [illegible] 44 einberufen. Zuletzt bekleidete ich den Rang eines SS-Obersturmführers und wurde während meiner Kriegsgefangenschaft zuletzt noch in den 44 befördert. Als Kriminalkommissar wurde ich am 9. 11. 1943 44-Obersturmführer.

Von der 44 zur Luftwaffe gekommen [illegible] ich selbst in der Luft verletzt. Ich habe mir [illegible] wiederholt gewünscht, die auf die Verbrechen meiner Angehörigen [illegible] Kriegsgefangenschaft [illegible] für mich [illegible] für irgend einen anderen Vorteil. Auch habe ich weder im Felde noch im Kriege Verbrechen begangen gekannt, die irgendeine Verbindung zur Gestapo [illegible] II 1 Tätigkeit, die 44- und Polizei gerichte abwandten die geringsten Vergehen mit äußerster Strenge. Über die Zeit vom 8.11.1938 kann ich nichts aussagen, weil ich mich vom 5.-12.11.38 auf einer Dienstreise in Istrien befand.

Von den KZ's war mir nur bekannt, daß die Insassen zwar streng aber gerecht behandelt wurden, irgendwelche Einzelheiten sind mir nie bekannt geworden.

Über die Zugehörigkeiten der 44 und der Gestapo habe ich dreimal gesagt, die wichtigen Daten [illegible] zu halten.

H1429 – 0033

Für Verluste 44 wurde ich am 2.2.1945 niedergeschossen
und habe dort mein rechtes Bein (Schuß 3) durch
verloren

H1429 – 0034

Gestapo

U.S. - Camp 91.

Darmstadt, den 25. April 1946.

86

Wilhelm Holkapfel geb. am 3. 10. 1900 zu Albendorf (Ostpreuß), Kriminal-Sekretär wohnhaft in Kassel, Grillparzerstr. 1 — 31 G. 5 329 794 —.

648

Entlastatliche Versicherung.

H1429 – 0035

I 1

Ich bin Angehöriger der Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle Kassel und wurde im Herbst 1939 auf Zwangsbefehl zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Kassel abkommandiert und ich bin bis Ende des Krieges meinem Dienst als Strafvollzugsbeamter (Kriminal-Sekretär) nachgegangen.

Im Hinblick auf die bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 12. 1945 über Zwangsarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen ~~über~~ des Artikels II, erkläre ich mich eingehender Belehrung über die Bestrafung einer wissentlichen Unwahrheit hiermit wie folgt:

Ich gehörte vom Oktober 1923 bis 1935 der Schutzpolizei in Kassel an. Nach vollendeter 12-jähriger Pflichtdienstzeit schied ich mit Verleihung des Polizei-Vorbereitungs-Scheines aus der Schutzpolizei aus. Auf Grund meiner Bewerbung wurde ich am 1. 2. 1936 als Kriminalassistent auf Probe zur Kriminalpolizeistelle Kassel einberufen und nach vollendeter Probedienstzeit und Ablegung der Fortbildungsprüfung als Kriminalbeamter auf Lebenszeit angestellt. Im Herbst 1939 wurde ich auf die Dauer des Krieges zur Dienstleistung zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Kassel abkommandiert. Im Jahre 1941 und 1942 habe ich jeweils Gesuche um Rückkommandierung zur Kriminalpolizei eingereicht, die mir die Genehmigung politischer Gründe nicht zusagte. Beide Gesuche wurden aber seitens der Staatspolizeistelle Kassel aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt und ich dadurch gezwungen, bis zum Ende des Krieges meinen Dienst dort zu versehen, was ich vom Staat als Beamter hinzunehmen hatte.

Mitglied der NSDAP wurde ich am 1. 5. 1937.

Im Einsatz in den von Deutschland besetzten Gebieten bin ich nie gewesen und kann daher in dieser Hinsicht keine Angaben machen. Abgelehnt sind mir der „Kriegsverdienst" „Nacht- und Nebelerlass" der „Kabel-Erlass" und die „Aktion Eichmann" nicht bekannt. Von einer Verurteilung „dritten Grades" habe ich nie etwas gehört.

Hf

Ich möchte nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß mein verehrungswürdiger in gewissen Zeitabständen in Krankheitszeugnissen auf ausführliche Begründung der zu verlangenden Lösegebühren hingewiesen wurden und daß bei Überschreitung strengste Bestrafung erfolgte.

Abschließend bemerke ich:

Mir ist niemals bekanntgeworden oder mir nur ein Verdacht dafür geworden, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Befehl der Angehörigen der Gestapo zur Beseitigung bestimmter Juden, die unter Artikel II des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg bezeichnet wurden.

Ich bin auch davon überzeugt, daß wenn solche Fälle und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen ganz kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich beantrage, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg weiterzureichen.

Christian Hochapfel.

H1429 – 0036

C J Kamp 91 Gestapo Darmstadt, d. 25. 4. 1946

KRAUSE, Rennr. geb. Tabertitz i. V. 16. 4. 1896
Kriminalbeamter Kassel 31 Q 5329

Niederstattliche Versicherung:

Ich gehörte der Kripo von Juni 1938 bis zur Auflösung im Jahre 1945 an. Zuletzt war ich Kriminalbeamter im Lager Langenstein. Im SD habe ich nicht angehört und war auch für diesen in keiner Weise tätig.

Im Kommando bei dem Internat. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher habe ich nicht mitgewirkt und im Kommando für die Durchführung des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrecher, insbesondere im Kommando der Durchführungen der Abteilung II arbeite ich nach wie vor.

Eine Belehrung über die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Versicherung an Eides Statt wird gewünscht.

Von 1920 bis 1936 Verwendung in der Landespolizei, zuletzt Kassel, von 1927 - 1934 Polizeiinspektor in Plauen i. V. u. Zwickau i. Sa., wurde ich am 19. 4. 34 zur Politischen Abteilung des Pol.-Präs. Zwickau i. Sa. abkommandiert. Nach abgelegter Laufbahnprüfung im März 1938 erfolgte im Juni bzw. Juli 1938 meine Übernahme durch Versetzung für Regierungsbezirk Zwickau. Vom Oktober 1938 - Nov. 1939 war ich im Einsatz der Regierung Reichenberg - Böhm. Leipa - Tetschen, wurde anschließend zum Kriminalkommissariat Zwickau versetzt. Einberufung für die Kripo Kassel im Juni 1940.

I 2

H1429 – 0037

Am 1. 6. 1940 erfolgte meine Versetzung zur Reg. Kassel, wo ich bis zur Auflösung im Jahre 1945 angehörte. Ich war damals als Vollzugsbeamter tätig. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir keine Anordnungen bekannt, die rechtswidrige Handlungen und Verfällnisse in den Einsatzgebieten bedeutet haben, oder die mir Anordnungen nicht bekannt, daß ein Befehl über eine Vernichtung der Juden gegeben sei.

Abschließend bemerke ich, daß mir niemals bekannt geworden ist, daß ein Befehl zur Vernichtung der Angehörigen der Gestapo und der SD zur Verfügung gestanden hat. Die in dem Artikel VI des Statuts des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg bezeichneten Verbrechen sind mir nicht bekannt geworden. Ich bin auch davon überzeugt, daß meine früheren Kollegen sich bestimmt nicht gegen die Menschlichkeit vergangen haben.

Ich bitte, diese Erklärung an den Int. Mil. Gerichtshof weiterzugeben.

Heinrich Krause

CIVILIAN INTERNMENT CAMP 91

Kripo/Gestapo
Darmstadt,d.27.Apr.1946

W I L L K O M M, Paul

geb.17.3.89 Guteborn/Nd.-Schlesien

Krim.-Beamter Halle/Saale,Nauestr.15 wohnhaft gewesen.

Int. Nr.: 31 G 5 177 043

H1429 - 0039

Ueber die von dem Internationalen Militaergericht gegen die

G E H E I M E S T A A T S P O L I Z E I

erhobene Anklage in Kenntnis und ueber die strafrechtliche Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklaerung belehrt,erklaere ich folgendes freiwillig an Eidesstatt:

Ich war seit Februar 1935 bis Mitte April 1945 mit Unterbrechungen als Angehoeriger der Staatspolizeistelle Halle/S. zuletzt als Krim-Obersekretaer taetig. Seit 1933 Mitglied der NSDAP, der SS,SA od. Politischen Fuehrerkorps gehoerte ich nicht an. April 1934 wurde ich auf eigenen Wunsch von der Krim-Polizei in Hagen/Westfalen zur Krim.-Polizei Halle/Saale versetzt, nachdem ich in Hagen seit 1911 bis 1919 zuerst bei der Schutzmannschaft taetiggewesen war.

Im Februar 1935 wurde ich mit mehreren Kameraden von der Krim.-Polizeistelle Halle/S., zur Geheimen Staatspolizei Halle/S. abgeordnet und versetzt.Da ich fuer den Dienst in der politischen Polizei keine Neigungund Interesse hatte,bat ich um Aufhebung der Versetzung, was aber abgelehnt wurde.

Im Herbst 1939 meldete ich mich auf Grund eines Erlasses um Versetzung zur Krim.-Pol. im Wartegau. Stattdess-en wurde ich im Febr. 1940 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Lublin abgestellt.Dort bin ich ebenso wie in Halle/S., im Dauer-Nachtwach-Dienst sowie in der Aktenverwaltung taetig gewesen.

Bei meinem Eintritt zur Geheimen Staatspolizei sind mir die Ziele dieser Organisation nicht bekannt gewesen, die abweichend von den allgemeinen bekannten Richtlinien,- die Begehung v. Verbrechen insbesondere Verbrechen im Sinne des Art.VI des Nuernberger Statutes zum Inhalt hatten.Waehrend der Dauer meiner Zugehoerigkeit zur Gestapo sind mir allgemein bestehende Anordnungen od. Vorgaenge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen v. den urspruenglichen Zielsetzungen zu einem spaeteren Zeitpunkt erkennbar machten. Zur Begehung von Verbr. bin ich nicht geschult wurden. In meiner Eigenschaft als Gestapo-Beamter habeich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung od. Durchfuehrung eines Angriffskrieges unter Verletzung Internationaler Vertraege Abkommen od. Versicherungen nicht teilgenommen. An den Ausschreitungen gegen Juden v. 8.-9.11. 1938 war ich nicht beteiligt und auch nicht dazu aufgefordert worden.Desgleichen bin ich an der Bekaempfung,Stoerung u. Unterdrueckung der Christlichen Kirche durch ungesetzliche Mittel nicht beteiligt.Bin nur lediglich [redacted] Mitte 1938 aus der evangl.Kirche ausgetreten.

Von den Vorgaengen in den Konzentrations-u. Gefangenenlaegern im Reich u.in den besetzten Gebieten habe ich keine Kenntnis gehabt.Habe erst davon gehoert, als Deutschland von den Alliierten besetzt war.

Waehrend meiner ganzen polizeilichen Taetigkeit war es mir durch Erlasse u.s.w. bekannt, dass unbefugter Waffengebrauch,Misshandlungen, Unterschlagungen, Pluenderungen u.s.w. im Reich u. im besetzten Gebiet gerichtlich,- zuletzt durch SS-u.Polizeigericht geahndet worden. Es sind mir verschiedentlich Faelle, auch im besetzten Gebiet bekannt geworden, in denen Angehoerige wegen obiger Taten hart bestarft worsind.Da mir die Zeiten der Straftaten u. Namen der Bestraften nicht mehr im Gedaechtnis sind,vermag ich darueber keine Angaben zu machen.

Ueber die allgemeine Taetigkeit der Einsatzgruppen v. Sipo und SD in den entfernt gelegenen Ostgebeiten, vermag ich keine Angaben zu machen.

Beim Kommando der Sipo Lublin befanden sich in geschlossener Formation eine Anzahl Kosaken, die sich insbesondere an Kaempfen gegen Partisanen, die laufend Sabotage ausfuehrten, betaetigten.

An dem Lubliner Getto, einem Arbeits-u. dem K.-Lager, standen stets fremdlaendische Gruppen aus dem entferntesten Osten, die in beiden ersten Faellen dem SS-u. Polizeifuehrer und im letzten Fall der eigenen Lagerleitung; aber nicht der Sipo unterstellt waren. Diese Mannschaften trugen durchweg die Uniform der Sipo und wurden von der dortigen Bevoelkerung als Sipo u. SD irrtuemlich bezeichnet.

Zutritt

Kann Zutritt zu diesen vorher angefuehrten Laegern habe ich nicht gehabt und daher ueber evtl. dortige Vorgaelle keine Angaben machen.

Das Gefangenenhaus in Lublin wurde von Beamten und Angestellten der Sipo Lublin, mit einer Wachkompanie meist Nichtdeutscher verwaltet. Ob weitere Gefangenenhaeuser in weiteren Orten der besetzten Gebiete von der Sipo verwaltet wurden, ist mir nicht bekannt.

Waehrend meinervTaetigkeit bei dem bezeichneten Kommando musste ich die Uniform der Sipo, erst als Hauptscharf-u. zuletzt als Sturmscharfuehrer tragen. Einen Angleichungsdienstgrad hatte ich nicht. Ich war weder SS, noch SD- Angehoeriger.

Bekannt sind mir ferner nicht: Der Kugel-Erl.,Eichmann-Akt.(Vergasung v. Juden),Nacht-u.Nebel-Erl. v.4.2.42,Keitel-Erl.v.4.8.42(Ueberstellung v. Fallschirmspringern) sowie Vernehmungen des 3.Grades.

Paul Willkomm

Paul Willkomm

H1429 – 0040

H1429-0041

97

Friedrich Krone
Int. No. 31 S - 5182306

Darmstadt, den 26. IV. 1946

101

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Friedrich Wilhelm Hermann Krone, geb. am 18.7.04 in Herrsheim, wohnhaft Hildesheim, Saarstrasse 165, z. Zt. Darmstadt, Internment Camp 91/IV, Gemeinde 11, Zelt 13 - Int. No. 31 S - 5 182 306, erkläre hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Wichtigkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung folgendes:

Im Juni 1935 wurde ich auf eigenen Antrag als Polizeiangestellter in die Geheime Staatspolizei Hannover übernommen. Bei Übernahme meines 11 jährigen Dienstzeit bemerkte ich mir eine eventuelle Übernahme in die Kriminalpolizei in Hannover. Auf Grund dieser Angaben erfolgte 1936 meine Übernahme von der Geheimen Staatspolizei Hannover zur Geheimen Staatspolizeistelle Hildesheim, wo ich polizeidienstlich als Beamter. Zugehörig bis zu meiner Einberufung zur Wehrmacht am 3.8.39 verblieb. Der Wehrmacht gehörte ich bis zu meiner Gefangennahme am 2.5.45 an.

Bei meiner Einberufung zur Geheimen Staatspolizei waren mir die Ziele, unter den allgemeinen staatlichen Richtlinien, die sich mit Begehung von Verbrechen, insbesondere wie sie im § 6 des Nürnberger Statuts zusammengefasst sind, sowie die der gemeinschaftlichen Planung und Ausführung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit nicht bekannt, bzw. sind mir bis dahin meiner Dienststellung bei der Geheimen Staatspolizei oder Vorgänge bekannt geworden, die meine Zugehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt strafbar machen. An der Planung, noch an der Durchführung eines derartigen Verbrechens bin ich nicht beteiligt gewesen.

H1429-0042

Meinen Wissens handelte es sich bei der Gesamtaktion Kristallnacht nicht um eine allein anordnende Instanz und nicht nur um eine SS-Kampforganisation.

Ich war allgemeinen politischen und politischen Differenzen bin ich, soweit die einzelnen Angehörigen der Dienststelle Hildesheim, in der Ausübung irgendwelcher Verbrechen nicht festgestellt worden. Abgesehen wurde in regelmäßigen Abständen bei den Dienstbesprechungen wiederholt darauf hingewiesen, daß bei Verhaftungen von Frauen und Angestellten diese mit besonderer Sachen Vorsicht zu verfahren hätten bezw. mäßige Behandlung von Frauen bekanntzugeben.

An der Judenaktion vom 8. zum 9. November 1938 war ich nicht beteiligt. Ich habe auch keinerlei Befehle hierzu seitens der Juristen oder meiner Dienststelle erhalten und solche auch nicht weitergegeben.

Für K.z.b. Lager habe ich niemals gesessen. Von seiten der Judenverfolgungen Handlungsweisen erfuhr ich erst nach meiner Übersiedlung.

Ich habe in keiner Weise mitgewirkt, die Tätigkeit der Ämter mit Ausnahmegesetzen behilflich zu stören oder zu unterbinden.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im besetzten Gebiet habe ich nichts bekannt.

Meinen Eintritt in die Partei habe ich Mai 1933 vollzogen da mir die NSDAP allein berufen die Gewähr bot den neuzeitlichen Wirtschaftsaufgaben zu meistern.

Ich bin mir nicht eine Gesetzesverletzung bewußt, daß ich mich während meiner Tätigkeit zur Wehrmacht einmal Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht habe.

Friedrich Rose.

CIC Camp 91 — Moyer — Darmstadt, den 26. April 1946

Schlüter, Adolf, 7.10.05 Kassel
Pol. Verwaltungsbeamter Kassel, Zimmermannstr. 15
Polizeirat, Int. Nr. 31 95176 359

H1429-0043

Erklärung

Über die vor dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg verlesenen Anklagen bin ich unterrichtet. In Kenntnis der Folgen hinsichtlich der Abgabe meiner nachstehenden Aussage, erkläre ich hiermit an Eidesstatt:

Am 1.2.1927 trat ich als Polizei-Hilfsgefängnisaufseher bei der Polizeiverwaltung in Kassel ein. Mit 1.5.1933 wurde ich Mitglied der N.S.D.A.P. und wurde hauptberuflich tätig. 1933 (m.W. Mai) wurde ich vom Polizeipräsidium zur Landespolizeistelle (ehemalige geheime Abteilung) in meiner Eigenschaft als Pol. Verwaltungsbeamter kommandiert und 1934 bei der Errichtung im Wege der kommandomäßigen Versetzung zur Landespolizeistelle Kassel versetzt. 1942 wurde ich auf Grund der Angleichungserlasse für die Polizei mit meinem Dienstgrad (Reg. Amtmann) als SS Hauptsturmführer in die SS übernommen, ohne jemals in einer SS Einheit aktiv tätig gewesen zu sein. Die Festung stellte sich mir stets als ein legales politisches Polizei des Deutschen Reiches dar.

Weder bei meinem Eintritt in die Partei noch als politischer Leiter noch beim Übergang auf ein Verlauf meiner Tätigkeit bei der Festung ist mir bekannt geworden, daß diese Organisationen die Begehung von verbrecherischen Handlungen zum Ziele hatten. Ich habe Kenntnis von solchen Vorgängen. Im Gegenteil, ich habe nur die Überzeugung gewonnen, daß auf möglichste Freundlichkeit und Höflichkeit der größte Wert gelegt wurde. Festnahmen bezw. Verhaftungen durch Festung sollten, daß die Betreffenden völlig einwandfrei, d.h. ob. Verbrechen nicht verdächtig sein dürften. Den Einstellungsvorgängen wurden in regelmäßigen Zeitabständen Listen und Gelasse bekanntgegeben, nach denen Angehörige, die sich strafrechtlicher Verfehlungen zu Schulden kommen ließen, fristlos aus der Anstellung zu entlassen waren.

In diesem Zusammenhang möchte ich u. a. auch Urteile der SS- und Polizeigerichte über Angehörige der Orpo und des SD bekannt geben, die wegen strafrechtlicher Delikte bestraft worden waren.

Von Geisteskranken in den Vernichtungslagern habe ich nie während meiner Tätigkeit gehört. Bei der Judenaktion 8./9. 11. 38 war ich damals beteiligt und bin ich von meiner Dienststelle dazu herangezogen worden. Irgendwelchen habe ich mit der Tötung Geisteskranker nichts zu tun gehabt. Auch weiteren habe ich mich damals durch Zwang auf durch sonstige ungesetzliche Mittel gegen die Tätigkeit der geistlichen Kirchen gewandt; auch ist mir von einem Einsatzstab Rosenberg nichts bekannt.

Meine Tätigkeit bei der Gestapo war ausschließlich die eines Verwaltungsbeamten, also die gleiche Tätigkeit wie die eines Angestellten der Post- Reichsbahn- oder Finanzverwaltung. Ich hatte mit Exekutivaufgaben nichts zu tun und bin lediglich bei der Kriminalpolizeistelle Kassel und beim Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - Dienst tätig gewesen.

Rudolf Mildner

H1429-0044

182 eidesstattliche Erklärung! 182

AFFIDAVIT

Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Erklärung zur Vorlage beim internationalen Militär Gerichtshof Nürnberg dient.

Ich bin mir bewußt, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage Strafe nach sich zieht.

Ich erkläre an Eidesstatt, daß mir von einem der beauftragten Ermittlungsbeamten der Staatspolizei nichts bekannt wurde. Ich wurde am 1. März 1921 als Verwaltungsbeamter zur Pol. Dir. Fr. Nürnberg Kriminalpolizei u. wurde bis 31. Januar 1936 dortselbst am 1. Februar 1936 wurde ich zur Geheimen Staatspolizei in derselben Dienststelle versetzt.

Ich erkläre an Eidesstatt, daß mir von einem der beauftragten Ermittlungsbeamten der Staatspolizei nichts bekannt wurde. Ich wurde am 1. März 1921 als Verwaltungsbeamter zur Pol. Dir. Fr. Nürnberg Kriminalpolizei u. wurde bis 31. Januar 1936 dortselbst am 1. Februar 1936 wurde ich zur Geheimen Staatspolizei in derselben Dienststelle versetzt.

Nürnberg, 6. III. 46

Ludwig Weber
Pol. Ob. Insp.

Block 4 Baracke 16/II
6-1264